

Diözesane Bau- und Kunstkommission (DBKK)

Statut

1. Zweck und Einbindung

Die Diözesane Bau- und Kunstkommission (DBKK) erteilt im Auftrag des Diözesanbischofs die nach Kirchenrecht vorgeschriebene Erlaubnis (Baubewilligung) für Renovationen, Umbauten und Neubauten von sakralen Räumen.¹ Sie berät den Diözesanbischof bei Umnutzungs- bzw. Profanierungsgesuchen für Sakralräume.²

Ausgenommen ist die Erlaubnis zum Bau einer neuen Kirche, die dem Diözesanbischof vorbehalten ist (can. 215 §1).

Die Kommission ist dem Generalvikariat zugeordnet.³

2. Zusammensetzung

Die Diözesane Bau- und Kunstkommission umfasst Fachpersonen aus den Bereichen Liturgie, Architektur, Kunst und Kunstgeschichte. Die Fachpersonen werden auf Antrag des Generalvikars durch den Diözesanbischof für eine jeweils vierjährige Amtszeit ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Aus den Kommissionsmitgliedern ernennt der Diözesanbischof eine/n Präsidenten/in und eine/n Vizepräsidenten/in für eine jeweils vierjährige Amtszeit. Eine Wiederernennung ist möglich.

Es können mehrere Personen pro Fachgebiet für die Diözesane Bau- und Kunstkommission tätig sein. Die Kommissionsgrösse ist daher variabel.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Diözesanen Bau- und Kunstkommission als solche und der Tätigkeit einzelner ihrer Mitglieder in einem konkreten Projekt (sog. Ad hoc-Kommission).

Für ein konkretes Projekt ist jeweils nur eine Person pro Fachgebiet zuständig. Welche Fachpersonen zugezogen werden, entscheidet sich in der Vorphase entsprechend dem Bauprojekt. Soweit möglich wird auf eine Zusammensetzung mit Fachpersonen aus der Region geachtet.⁴ Die konkrete Zuweisung der Fachpersonen nimmt in Absprache mit der Bauherrschaft der/die Kommissionspräsident/in gemeinsam mit dem Generalvikar vor.

Handelt es sich um ein ökumenisches Zentrum mit Sakralräumen, so führt der/die Kommissionspräsident/in gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in der Bauherrschaft Verhandlungen mit dem ökumenischen Partner.

¹ Canones 1215, 1216, 1224 CIC/83.

² Canones 1210, 1212, 1222 CIC/83.

³ Korrespondenzadresse: Generalvikariat Bistum Basel, Diöz. Bau- und Kunstkommission, Baselstr. 58, Postfach 216, 4501 Solothurn.

⁴ Mitglieder der Schweizerischen St. Lukasgesellschaft (SSL) können als Fachpersonen in Frage kommen. Die SSL bietet eine eigene Erstberatung durch Fachleute an.

Der/Die Kommissionspräsident/in, gegebenenfalls vertreten durch den/die Vizepräsidenten/in, präsidiert jede Ad hoc-Projektkommission und erteilt der Bauherrschaft nach Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Ad hoc-Kommission die diözesane Baubewilligung.

Die Zusammenarbeit der Fachpersonen (sog. Ad hoc-Kommission) mit der Bauherrschaft wird in der Vorphase geregelt. Diese Fachpersonen sind Berater/innen. Vorbehalten die diözesane Baubewilligung liegen die Entscheidungskompetenzen und damit die Haftung bei der Bauherrschaft.

3. Aufgaben

Die Tätigkeit der Diözesanen Bau- und Kunstkommission bezieht sich auf sakrale Räume (Kirchen, Kapellen, Andachtsräume) im Bistum Basel, soweit sie kirchenrechtlich dem Diözesanbischof unterstellt sind.

Eingeschlossen ist das jeweilige Glockengeläut.

Sie berät die Bauherrschaft und beurteilt die Baugesuche von Neubauten, Umbauten oder Renovationen hinsichtlich der architektonischen und künstlerischen Umsetzung der kirchenrechtlichen Vorschriften für Kirchen, Kapellen und andere sakrale Räume.⁵

Sie begutachtet auch Anträge auf Profanierung von Kirchen, Kapellen oder sakralen Räumen und unterbreitet dem Diözesanbischof eine Empfehlung.

Leitlinien für diesen Auftrag sind:

1. Die Bestimmungen in der Allgemeinen Einleitung zum römischen Messbuch und im Kirchenrecht.
2. Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, hrsg. von der Liturgie-Kommission der Deutschen Diözesanbischöflichen Konferenz, 2002.⁶
3. Die Broschüre der Schweizer Diözesanbischöflichen Konferenz zur Umnutzung von Kirchen und Kapellen (Pastoralschreiben Nr. 13).⁷

4. Kompetenzen und Arbeitsweise

Für die Einhaltung des Verfahrens von Seiten der Bauherrschaft ist der/die Präsident/in der Bauherrschaft verantwortlich. Der/Die vom Diözesanbischof für diesen Ort mit der Leitung beauftragte Seelsorger/in hat gegenüber dem Diözesanbischof bezüglich der Verfahrenseinhaltung eine Sorgfaltspflicht.

In der *Startphase* erster Überlegungen zu einer Renovation, einem Um- oder Neubau wie auch einer Umnutzung nehmen der/die Präsident/in der Bauherrschaft und der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in gemeinsam Kontakt mit der Diözesanen Bau- und Kunstkommission auf. Innerhalb von zwei Monaten findet vor Ort ein gemeinsamer Gedankenaustausch statt und das weitere Vorgehen (inkl. regelmäßiger Information) wird vereinbart.

⁵ Chorraumgestaltung, Zelebrationsaltar (und gegebenenfalls weitere Altäre), Ambo (und gegebenenfalls eine Kanzel), Priestersitz (als Sprechort) mit weiteren Sedilien, Taufstein und Osterleuchter, Beichtstühle oder Beichtzimmer, Apostelkerzen, usw.

⁶ http://www.dbk-shop.de/media/files_public/gglxemhnb/DBK_129_6_Auflage.pdf

⁷ <http://www.bischoefe.ch/dokumente/botschaften/pastoralschreiben-nr-13>

In der *Beratungsphase* begleitet die Diözesane Bau- und Kunstkommission mit den Fachpersonen gemäss der getroffenen Vereinbarung (sog. Ad hoc-Kommission) die Bauherrschaft bei ihrer Planung.

In der *Entscheidungsphase* wird das ausführungsfähige Bauprojekt durch die Bauherrschaft bei der Diözesanen Bau- und Kunstkommission eingereicht. Innerhalb von einem Monat prüft die für das jeweilige Projekt zusammengestellte Kommission die Eingabe und erteilt die Baubewilligung oder nennt die Auflagen, die noch zu erfüllen sind, damit die Baubewilligung erteilt werden kann. Gegebenenfalls leitet sie das Gesuch mit ihrer Empfehlung an den Diözesanbischof weiter.

In der *Abschlussphase* erhält die Diözesane Bau- und Kunstkommission von der Bauherrschaft eine Kopie der Schlussberichte des Architekten und des Finanzverwalters zu Händen des bischöflichen Archivs.

Rekursinstanz für Entscheide der Diözesanen Bau- und Kunstkommission ist der Diözesanbischof. Er entscheidet abschliessend.

5. Finanzen

Die Mitglieder der Diözesanen Bau- und Kunstkommission arbeiten ehrenamtlich.

Für die diözesane Baubewilligung bezahlt die Bauherrschaft ein Promille der Baukosten, maximal CHF 5'000.--, minimal CHF 500.--, in den Fonds der Diözesanen Bau- und Kunstkommission. Aus diesem Beitrag bezahlt die Kommission die Spesen der Fachpersonen, die für die Kommission arbeiten. Bei aufwendigen Projekten kann der/die Präsident/in ein Sitzungsgeld vereinbaren.

6. Übergangsbestimmungen

Die Diözesane Bau- und Kunstkommission nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2014 auf. Alle einschlägigen Bauprojekte, die ab diesem Datum gestartet werden, unterliegen diesem Statut.

Bauprojekte, die vor dem 31. Dezember 2013 gestartet wurden, unterliegen nicht diesem Statut, wohl aber der Baubewilligung durch den Diözesanbischof. Das Gesuch wird beim Generalvikariat eingereicht.

Solothurn, 30.09.2013



Bischof von Basel